Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes

Statuten

Fassung vom 26. Februar 2026

1. NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Ju-Jitsu und Judo Club Burgistein («JJJCB» oder «Verein») besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Burgistein.

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege von Judo und Ju-Jitsu und dessen Weiterverbreitung sowie die Förderung der Selbsterziehung und Kameradschaft. Der Club ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein kann Immobilien erwerben und halten.

1.3 Zugehörigkeit

Der JJJCB ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes («SJV») und des Kantonalbernischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbands («KBJV»). Die Statuten und Reglemente des SJV und des KBJV sind für den JJJCB und dessen Mitglieder verbindlich.

Als Mitglied des SJV unterstehen der JJJCB und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

1.4 Gliederung / Clubstruktur

Der JJJCB ist der Trägerverein. Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Sektionen gründen oder aufnehmen.

Die Sektionen müssen einen eigenen Vorstand haben und finanziell unabhängig sein.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Allgemein

Der JJJCB besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

2.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder kann jedermann werden. Anfänger/innen haben vorher einen Kurs zu besuchen. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Vorschlag durch die Hauptverssammlung. Der Vorstand ist berechtigt, angehende Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch aufzunehmen. Minderjährige haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin vorzulegen. Dem JJJCB steht das Recht zu, die Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Leumundzeugnisses zu verlangen. Die Aufnahme eines/einer Kandidaten/Kandidatin kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

2.3 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der den Club unterstützen und dessen Ziele fördern möchte.

2.4 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

2.5 Austritte

Der Austritt kann nur auf Ende eines Mitgliederjahres (1. Juli bis 31. Juni) erfolgen. Austrittserklärungen müssen dem Vorstand bis zum 30. Mai schriftlich oder in Textform eingereicht werden. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied seinen sämtlichen Pflichten gegenüber dem Club nachgekommen ist. In Härtefällen kann nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand ein anderer Kündigungstermin akzeptiert werden.

Bei begründeter Abwesenheit eines Mitgliedes (Militär, Unfall, Ausbildung) von mind. drei Monaten kann der Vorstand eine Ermässigung des Jahresbeitrages beschliessen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

3.1 Aktivmitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an den Trainings, Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie können ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amt wählbar. Jugendliche Mitglieder sind an den Versammlungen teilnahmeberechtigt, haben aber erst ab 16 Jahren Stimm- und Wahlrecht.

Die Vereinsmitglieder betreiben faires Judo und / oder Jiu-Jitsu. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Wettkampreglement des SJV und der internationalen Verbände sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Hauptversammlung-berechtigt. Sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

3.3 Statutenanerkennung

Die Mitgliedschaft beinhaltet automatisch die Anerkennung der Statuten.

3.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt und in einem Reglement festgehalten. Sämtliche Mitglieder, ausser den Ehrenmitgliedern, sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet, sofern das Reglement nichts anderes vorsieht. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres erhoben. Das Mitgliedsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Der Vorstand stellt der Hauptversammlung den Antrag zur Änderung der Beiträge. Das Reglement gibt Aufschluss über die Fälligkeit der Beiträge.

3.5 Ausschluss

Mitglieder, welche dem Ansehen und dem Zweck des JJJCB zuwiderhandeln oder die Statuten durch ihre Handlung verletzen, können unter Wahrnehmung des Rekurs-rechts an die Hauptversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Hierzu braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Bei Rekurs beschliesst die Hauptversammlung über den endgültigen Ausschluss. Ausgeschlossene Personen werden dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband gemeldet.

4. DIE ORGANE

4.1 Die Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die technische Kommission
- Die Revisionsstelle

4.2 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand alljährlich einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- jederzeit durch den Vorstand
- wenn 1/5 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben
Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Hauptversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Die Hauptversammlung beschliesst mit Stimmenmehrheit in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, die der Vorstand in eigener Kompetenz fortwährend erledigt. Nötigenfalls ist zwischen zwei Hauptversammlungen eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um deren Zustimmung einzuholen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehrheitlich etwas Anderes beschlossen wird. Über Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekanntgegebenen Traktanden figurieren, darf an der Hauptversammlung nicht abgestimmt werden. Anträge müssen bis spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand kann Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.00 (übliche - Geschäfte) in eigener Kompetenz beschliessen. Die Hauptversammlung kann diesen Betrag durch einfachen Beschluss anpassen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der/die Präsident/Präsidentin (Vizepräsident/Vizepräsidentin) kollektiv zu zweien mit dem/der Sekretär/Sekretärin oder dem/der Kassier/Kassierin. Für die üblichen Geschäfte hat der/die Kassier/Kassierin Einzelunterschrift. Der Kassier kann den Club zudem rechtsverbindlich an allfälligen Stockwerkeigentümerversammlungen vertreten. Er kann hierzu auch einen Stellvertreter bestimmen.

4.4 Die Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in

Der Vorstand konstituiert sich selbst. In begründeten Fällen müssen Mitglieder des Vorstandes nicht Mitgleid des Vereins sein. In diesem Falle besitzen sie kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Geschlechter werden bei der Wahl ausgewogen berücksichtigt. Die gesamte Amtszeit (ab 2026) eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

4.5 Die technische Kommission

Die technische Kommission ist kein zwingendes Organ.

Die Hauptversammlung kann einen technischen Leiter/in wählen. Er/sie stellt die technische Kommission in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zusammen, wobei insb. die Trainingsleitenden berücksichtigt werden sollten.

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Trainings, der Trainer:innenausbildung und der verschiedenen Ju-Jitsu und Judo Anlässe.

4.6 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und einem/ einer Ersatzrevisor/in, die von der Hauptversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt werden. Die Laienrevision ist ausdrücklich zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisor / Revisorin gewählt werden. Die Wiederwahl nur eines/einer Revisors/Revisorin ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen Über das Resultat der Revision erstattet die Revisionsstelle der Hauptversammlung Bericht.

4.7 Organisation Sektionen

Jede Sektion hat einen Vorstand. Dieser besteht minimal aus Präsident, Kassier und Sekretär.

Die Sektionen führen eigenständige Versammlungen durch. Der Präsident nimmt an der Hauptversammlung des Trägervereins teil, und gibt über die Sektion Auskunft.

Die Sektionen basieren auf den gültigen Statuten des Trägervereins.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Versicherung

Jedes Mitglied versichert sich gegen sämtliche Risiken selbst. Der Club lehnt jede Haftung ab.

5.2 Liquidation oder Fusion

Die Liquidation oder Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

Die Liquidation oder Fusion kann erfolgen, wenn mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Bei einer Liquidation soll darauf geachtet werden, dass ein allfälliger Liquidationsüberschuss im Sinne des Clubzwecks verwendet wird.

Burgistein, 26. Februar 2026

Ju-Jitsu und Judo Club Burgistein

Der Präsident:

Roland Schärer

Die Vizepräsidentin:

Janina Rubin